Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Geschäftsbereich 1 – Abteilung Bevölkerungsschutz
Referat Brand- und Katastrophenschutz

Technische Anschlussbedingungen

für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen
auf die Integrierte Regionalleitstelle Dresden

Stand: 01. März 2014

Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landkreis

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines ... 3
1.1 Begriffe und Abkürzungen ... 4
1.2 Geltungsbereich ... 5
1.3 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen ... 5
2 Aufschaltung einer BMA auf die Alarmübertragungsanlage ... 6
2.1 Verantwortung des Betreibers ... 6
3 Abschaltung einer BMA von der Alarmübertragungsanlage ... 7
4 Technische Ausführung ... 7
4.1 Übertragungseinrichtung ... 7
4.2 BMZ und Fw-Anlaufpunkt (FIBS) ... 8
4.2.1 Standort und Kennzeichnung ... 8
4.2.2 Störungsmeldungen ... 8
4.2.3 Unterzentralen ... 8
4.3 Feuerwehr - Bedienfeld ... 9
4.4 Feuerwehr - Schlüsseldepot ... 9
4.5 Feuerwehr – Schließungen ... 10
4.6 Freischaltelement ... 10
4.7 Leitungsnetz ... 10
4.7.1 Leitungen mit Funktionserhalt ... 10
4.8 Brandmelder ... 11
4.8.1 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder) ... 11
4.8.2 Automatische Brandmelder ... 11
4.8.3 Verdeckte automatische Brandmelder ... 11
4.8.4 Rauchansaugsysteme ... 12
4.9 Automatische Löschanlagen ... 12
4.10 Gebäudefunk ... 12
5 Orientierungshilfen für die Feuerwehr ... 12
5.1 Feuerwehrpläne ... 12
5.2 Feuerwehr-Laufkarten ... 12
5.3 Lageplantableau ... 12
5.4 Änderung der Orientierungshilfen für die Feuerwehr ... 13
6 Abnahme und Inbetriebnahme ... 13
7 Sonstige Festlegungen ... 14
7.1 Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen ... 14
7.2 Bestandsschutz ... 14
7.3 Nutzungsänderung ... 14
8 Wartung und Inspektion ... 14
9 Einsatzplanung/ Einsatzabbruch ... 15
10 Kostenersatz ... 15
11 Inkrafttreten und Veröffentlichung ... 15

1 Allgemeines

Brandmeldeanlagen (BMA) mit Aufschaltung auf die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle (Integrierte Regionalleitstelle) dienen im Rahmen des Brandschutzkonzeptes der Entdeckung von Bränden, schnellen Information und Alarmierung der betroffenen Personen, automatischen Ansteuerung von Brandschutz- und Betriebseinrichtungen, schnellen Alarmierung der Feuerwehr und eindeutigen Lokalisierung das Gefahrenbereiches und dessen Anzeige. Sie müssen über eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) direkt an das Einsatzleitsystem in der Integrierten Regionalleitstelle angeschlossen werden.

Die vorliegenden Anschlussbedingungen nennen die Voraussetzungen, unter denen eine BMA in der Integrierten Regionalleitstelle aufgeschaltet oder abgeschaltet werden kann und regeln die Verfahrensweise und die Alarmorganisation.

Sie ergänzen insofern die Mindestanforderungen nach DIN 14675 für die Planung, Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von BMA, insbesondere im organisatorischen Bereich.

Die Alarmübertragungsanlage (AÜA) und die Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE), sind Eigentum des Konzessionärs und werden auf der Grundlage eines Konzessionsvertrages eingerichtet und betrieben.

Alle Termine bezüglich der Aufschaltung der BMA sind durch den Betreiber der BMA oder dessen Beauftragten nach Vertragsabschluss eines Mietvertrages für die ÜE rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor der geplanten Abnahme durch die untere Brandschutzbehörde, über den zuständigen Sachbearbeiter anzumelden. Parallel zur Anmeldung ist eine Dokumentation des Konzeptes der BMA nach Nr. 5.6 DIN 14675 der unteren Brandschutzbehörde zu übergeben.

Mit der Antragstellung zur Aufschaltung einer BMA auf die Integrierte Regionalleitstelle erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen einschließlich aller Vordrucke, Formulare und Anlagen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Bei auflaufenden Gefahrenmeldungen in der Integrierten Regionalleitstelle wird den Teilnehmern im Rahmen einer Alarm- und Ausrückeordnung die Hilfe der Feuerwehr gewährt, soweit sie unter Berücksichtigung ihrer personellen, technischen und taktischen Einsatzlage hierzu im Stande ist.

1.1 Begriffe und Abkürzungen

AAO	Alarm- und Ausrückeordnung(en)
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
AÜA	Alarmübertragungsanlage(en)
BMA	Brandmeldeanlage(en)
BMZ	Brandmelderzentrale(en)
CE	Conformité Européenne (einheitliche Kennzeichnung nach EU-Richtlinien)
DIN	Deutsches Institut für Normung
EMV	elektromagnetische Verträglichkeit
EN	Europäische Norm
FAT	Feuerwehr-Anzeigetableau
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld
FGB	Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
FIBS	Feuerwehr-Informations- und -bediensystem
F-Plan	Feuerwehrplan
FSE	Freischaltelement
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
Fw-Anlaufpunkt	FAT, FBF, wenn vorhanden FGB, F-Plan, Laufkartendepot und BMZ (mit Ausnahmen) an einem Ort (Raum) zusammengefasst
FwKS	Feuerwehr – Kostensatzung
LBO	Landesbauordnung
LAR	Leitungsanlagenrichtlinie
NSR	Not-Schlüsselrohr
SAA	Sprachalarmanlage
SAS	Sprachalarmsystem
SächsBRKG	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
SächsTechPrüfVO	Verordnung des Sächsischen Innenministeriums über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht
TAB	Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle
ÜE	Übertragungseinrichtung(en)
VDE	Verband der Elektrotechnik und Elektronikinformationstechnik e. V.
VdS	VdS - Schadenverhütung GmbH

1.2 Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen regeln für den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die technischen und organisatorischen Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb von BMA im Sinne des sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) mit direkter Aufschaltung auf die IRLS der Landeshauptstadt Dresden. Die Teilnahme am konzessionierten Fernalarmübertragungsbetrieb mittels Anschluss an eine AÜA und der Betrieb von Feuerwehrschlüsseldepots erfolgt auf der Grundlage der DIN 14675.

Untere Brandschutzbehörde im Sinne dieser Anschlussbedingungen ist:

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Abteilung Bevölkerungsschutz
Referat Brand- und Katastrophenschutz
Schloßhof 2/4
01796 Pirna
Telefon: 03501 / 515 4315
Telefax: 03501 / 515 4309

Zuständige Feuerwehr- und Rettungsleitstelle:

Integriert Regionalleitstelle Dresden
Scharfenberger Straße 47
01139 Dresden

Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterung bzw. Änderung bestehender Anlagen.

Für BMA, welche nicht am konzessionierten Fernalarmübertragungsbetrieb teilnehmen, Brandmeldealarme jedoch durch die Feuerwehr Dresden bearbeitet werden sollen, gelten die Anforderungen dieser Anschlussbedingungen mit Ausnahme der Regelungen zur Alarmübertragung.

1.3 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen

BMA sind, soweit im Folgenden nichts anderes ausgeführt ist, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Des Weiteren bindend sind alle Baurechtsbestimmungen des Bundes und des Freistaates Sachsen, wie die SächsTechPrüfVO, LBO oder LAR.
Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- DIN VDE 0100 Errichten von Niederspannungsanlagen
- DIN VDE 0800 Fernmeldetechnik
- DIN VDE 0833 Planen, Errichten, Erweitern, Ändern von Gefahrenmeldeanlagen
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb
- DIN 14661 Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662 Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
- DIN 14663 Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
- DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr
- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- VdS 2095 Automatische Brandmeldeanlagen, Planung und Einbau
- VdS 2105 Schlüsseldepots (SD), Anforderungen an Anlageteile
- VdS CEA 4001 Planung und Einbau von Sprinkleranlagen

Weitere Richtlinien, wie z.B. über die CE- Kennzeichnung und die elektromagnetisch Verträglichkeit (EMV), sind zu beachten. Sofern die DIN- und VdS- Bestimmungen TAB Dresden (Stand 01.06.2013) voneinander abweichende Angaben machen, gelten die Bestimmungen der DIN / VDE als Mindestanforderungen.

2 Aufschaltung einer BMA auf die Alarmübertragungsanlage

Gemäß DIN 14675 (5.2) ist es zwingend erforderlich, dass vor Baubeginn ein Planungsgespräch zwischen der Brandschutzbehörde und dem Planer bzw. Auftraggeber der BMA erfolgt, um die Mindestvoraussetzungen an Aufbau und Betrieb der BMA festzulegen. Die Ergebnisse dieser Beratungen im Vorfeld einschließlich des Brandschutzkonzeptes und der definierten Schutzziele sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und von den beteiligten Stellen zu bestätigen.

Die unten benannten Unternehmen betreiben als Konzessionär in der IRLS die Empfangszentrale für Brandmeldungen, an die Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen (ÜE) aufgeschaltet werden.

Siemens Building Technologies
Zweigniederlassung Dresden
Washingtonstraße 16/16a
01139 Dresden

AHLBRANDT
Technische Anlagen GmbH
Könneritzstr. 25
01067 Dresden

Die Aufschaltung von ÜE ist durch den Betreiber der BMA mit dem Konzessionär vertraglich zu regeln. Die Einrichtung einer ÜE erfolgt auf Antrag an den Konzessionär, welcher bereits in der Planungsphase zu stellen ist. Der Konzessionär koordiniert für die untere Brandschutzbehörde die Aufschaltung und bestätigt die technische und organisatorische Bereitschaft zur Abnahme der BMA. Voraussetzung dafür ist die Prüfung der BMA durch einen bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen und die rechtzeitige Vorlage des Prüfprotokolls.

2.1 Verantwortung des Betreibers

Im Alarmfall hat der Betreiber bzw. ein von ihm benannter Verantwortlicher, soweit die Feuerwehr das für erforderlich hält,

- unverzüglich am Objekt zu erscheinen,
- die Feuerwehr entsprechend zu unterstützen,
- nach dem Einsatz der Feuerwehr die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Objektes durchzuführen und
- die Brandmeldeanlage überprüfen zu lassen.

Aktuelle Angaben zur Erreichbarkeit des Betreibers bzw. des von ihm benannten Verantwortlichen sind an der BMA eindeutig zu hinterlegen. Ein Rückstellen der Brandmeldeanlage vor Ankunft der Feuerwehr ist nicht zulässig.

Bei der Angabe der Erreichbarkeit sind nur Personen zu berücksichtigen, die in angemessener Zeit persönlich am Objekt erscheinen können. Durch das Personal der Feuerwehr werden grundsätzlich keine Schalthandlungen an der BMA sowie an nachfolgenden Anlagen vorgenommen. Bei Nichterscheinen oder -erreichen einer zuständigen Person behält sich die örtliche Brandschutzbehörde vor, eine kostenpflichtige Brandsicherheitswache aufzustellen.

Es können vom Betreiber gegenüber der unteren Brandschutzbehörde keine Ersatzansprüche für Schäden geltend gemacht werden, welche mit dem Auslösen der BMA in Verbindung stehen. Für die Sicherung des Objektes nach dem Alarmfall und die Funktionstüchtigkeit aller Anlagen nach dem Rückstellen der BMA ist nicht die örtliche Brandschutzbehörde verantwortlich. Sie muss davon ausgehen können, dass mit dem Rückstellen der Anlage alle Funktionen, einschließlich sämtlicher Brandfallsteuerungen, wieder in den Ausgangszustand versetzt werden.

3 Abschaltung einer BMA von der Alarmübertragungsanlage

Die untere Brandschutzbehörde kann die Abschaltung der ÜE durch den Konzessionär veranlassen, wenn

- der Betreiber wechselt, und den bestehenden Vertrag mit dem Konzessionär nicht übernimmt,
- wiederholt Alarme durch Bedienungsfehler oder Falschalarme, die nicht eindeutig auf Bedienungsfehler oder Mängel zurückzuführen sind, ausgelöst wurden,
- der Betreiber seinen Pflichten nach DIN 14675 (A1) nicht nachkommt,
- die BMA ohne vorherige Abstimmung und erneute Abnahme wesentlich geändert wurde,
- die BMA entgegen den Bestimmungen dieser Anschlussbedingungen betrieben wird,
- sich Mängel an der BMA herausgestellt haben und diese trotz Aufforderung nicht abgestellt wurden.

Eine Ersatzpflicht der unteren Brandschutzbehörde für Schäden, die aus der Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen. Der Betreiber der BMA wird von der unteren Brandschutzbehörde im Voraus über die Abschaltung der ÜE informiert. Bei bauordnungsrechtlich geforderten BMA werden außerdem die zuständigen Aufsichtsbehörden informiert (z.B. Bauaufsichtsbehörde, Gewerbeaufsichtsbehörde u. a.).

Die Abschaltung der BMA auf Veranlassung des Betreibers hat nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde und unteren Brandschutzbehörde zu erfolgen. Der Konzessionär informiert bei Abschaltungen umgehend die Bauaufsichtsbehörde und die untere Brandschutzbehörde.

4 Technische Ausführung

4.1 Übertragungseinrichtung

Die ÜE wird ausschließlich vom Konzessionär der Empfangszentrale für Brandmeldungen eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Die ÜE ist im Handbereich der BMZ zu installieren und die Nummer der BMA ist gut lesbar am Gehäuse anzubringen. Abweichungen sind mit der unteren Brandschutzbehörde abzustimmen.

4.2 BMZ und Fw-Anlaufpunkt (FIBS)

4.2.1 Standort und Kennzeichnung

Die BMZ, die ÜE, das FBF, das FAT, die Feuerwehr-Laufkarten sowie das Komplettexemplar des Feuerwehrplanes bilden in der Regel eine Einheit und sollten sich daher zusammengefasst an einem Ort (Raum) befinden. Sie können als FIBS ausgeführt sein und stellen den Fw-Anlaufpunkt dar.

Der Standort von BMZ bzw. Fw- Anlaufpunkt sowie der Weg vom Freien dort hin hat sich in einem sicheren Bereich zu befinden und ist vorrangig im Erdgeschoss, in unmittelbarer Nähe der Feuerwehrzufahrt, im Bereich des Haupteingangs bzw. des Feuerwehrzugangs zu planen und mit der örtlichen Brandschutzbehörde und der unteren Brandschutzbehörde rechtzeitig abzustimmen und zu dokumentieren.

Die Auswahl der Standorte FSD, FSE, Blitzleuchte, Anfahrt für die Feuerwehr sowie eventuelle Besonderheiten sind mit der örtlichen Brandschutzbehörde rechtzeitig abzustimmen und zu dokumentieren.

Der Weg von der Feuerwehrzufahrt zum Fw- Anlaufpunkt ist grundsätzlich mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Im Bereich des FSD, sichtbar von der Hauptanfahrt, ist eine Blitzleuchte (bernsteinfarben) anzubringen, die bei ÜE - Auslösung aufleuchten muss. Im Bedarfsfall kann über dem direkten Zugang zur BMZ eine weitere Blitzleuchte gefordert werden. Das Verlöschen der Blitzleuchte darf erst nach Rücksetzung des Alarmes erfolgen.

Innerhalb eines Objekts können BMZ und ÜE auch außerhalb des Haupteingangsbereiches angeordnet werden, wenn der Fw- Anlaufpunkt im Haupteingangsbereich oder in dem mit der örtlichen Brandschutzbehörde abgestimmten Anfahrtsweg für die Feuerwehr jederzeit zugänglich ist.

Wird der Fw-Anlaufpunkt in einem Schrank oder in einem gesonderten Raum untergebracht, ist an der Tür die Beschriftung “Brandmeldezentrale” oder “BMZ” anzubringen. Bei einer Installation der BMZ im allgemein zugänglichen Bereich muss diese verschlusssicher angebracht werden. Die Schließung muss mit dem im FSD hinterlegten Objektschlüssel übereinstimmen.

In bzw. an der BMZ ist ein Schild mit folgendem Text zu hinterlegen und bei der Abschaltung der ÜE sichtbar anzubringen:

“Übertragungseinrichtung abgeschaltet - bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen”

4.2.2 Störungsmeldungen

Störungsmeldungen müssen in einer ständig besetzten Stelle außerhalb der IRLS optisch und akustisch angezeigt werden. Diese ständig besetzte Stelle muss vom Betreiber nachgewiesen und dokumentiert werden. Die Ursachen für Störungsmeldungen sind durch den Betreiber der Anlage unverzüglich abzustellen.

4.2.3 Unterzentralen

Sind mehrere BMZ im gleichen Objekt vorhanden, muss jede Zentrale die ÜE auslösen. Ein stufenweises Aufschalten mehrerer BMZ von verschiedenen Standorten als sog. Unterzentralen ist aus einsatztaktischen Gründen nicht zulässig.

Grundsätzlich ist pro Objekt nur eine ÜE zulässig, Sonderlösungen bedürfen der Einzelabstimmung mit der unteren Brandschutzbehörde.

4.3 Feuerwehr - Bedienfeld

Im Handbereich der BMZ ist ein FBF nach DIN 14661 zu installieren. Ausnahmen sind nach Punkt 4.2.1 möglich.

Sind an eine BMZ abgesetzte Unterzentralen angeschlossen, so müssen alle Unterzentralen über ein FBF am FW- Anlaufpunkt schaltbar sein.

Bei vorhandener Brandfallsteuerung sind alle der BMA nachgeordneten Anlagen auf einem Karteiblatt (wie Laufkarte) tabellarisch mit dem Vermerk „Rückstellung automatisch mit BMA“ oder „Rückstellung durch den Betreiber“ aufzulisten. Diese Karteiblätter sind mit einem roten Reiter mit schwarzer Aufschrift „Brandfallsteuerung“ zu versehen und als erstes Blatt der Laufkartenkartei beizulegen.

4.4 Feuerwehr - Schlüsseldepot

Die BMZ und alle mit Brandmeldern bzw. automatischen Löschanlagen geschützten Räume müssen für die Feuerwehr im Alarmfall jederzeit und ohne Verzögerung gewaltfrei zugänglich sein. Es ist deshalb grundsätzlich ein FSD zu installieren, das die entsprechenden Objektschlüssel enthält. (Der Einsatz eines NSR ist nicht statthaft).

Die vorgesehenen Standorte der FSD sind mit der örtlichen Brandschutzbehörde abzustimmen.

Der Betreiber hat auch für Verschlussbereiche (Einbruchmeldeanlagen) den gewaltfreien Zugang im Alarmfall zu gewährleisten. Die Feuerwehr kann im Einsatzfall die verschiedenen Sicherheitssysteme nicht wirkungslos machen. Durch eine Blockschließung kann gewährleistet werden, dass die Feuerwehr mit dem Aufschließen der Tür die Einbruchmeldeanlage ausschaltet.

Die Kosten der Beschaffung, Montage und Unterhaltung des FSD trägt der Betreiber der BMA. Einbau und Funktion des FSD müssen der Richtlinie VdS 2105 entsprechen.

Grundsätzlich dürfen maximal 3 verschiedene Schlüssel mit Anhänger an einem Bund im FSD vorgehalten werden. Ausnahmen sind mit der unteren Brandschutzbehörde abzustimmen.

Zur Gewährleistung der Untrennbarkeit von Hilfsschlüssel und deponiertem Schlüssel bei der Schlüsselhinterlegung in FSD der Klassen SD2 und SD3 (VdS 2105, 9.2.7) wird die manipulationssichere Schlüsselringplombe des FSD-Lieferanten verwendet.

Sabotage- oder Einbruchsmeldungen dürfen nicht an die IRLS weitergeleitet werden. Sie müssen zu einer ständig besetzten und zertifizierten Stelle weitergeleitet werden. Diese ständig besetzte Stelle muss vom Betreiber nachgewiesen und dokumentiert werden.

Die Nutzung des FSD ist vom Betreiber der BMA mit der örtlichen Brandschutzbehörde zu vereinbaren (Anlage 4).

Grundsätzlich sind zur Sicherung des gewaltfreien Zutritts mechanische Schließsysteme den elektronischen Systemen vorzuziehen. Elektronische Schließsysteme werden akzeptiert, wenn sie netzredundant ausgeführt sind. Elektronische Schließsysteme, deren Zugangsberechtigung mittels „Code“ erfolgt, sind nicht zulässig. Die Verwendung von netzredundanten elektronischen Schließsystemen (z.B. Chipkarten, digitale Schlüssel oder Transponder) ist in jedem Fall mit der örtlichen Brandschutzbehörde und der unteren Brandschutzbehörde rechtzeitig vorher schriftlich abzustimmen.

4.5 Feuerwehr – Schließungen

Die untere Brandschutzbehörde akzeptiert für die ehemaligen Leitstellenbereiche Dippoldiswalde und Pirna folgende, unterschiedliche Schließungen:

- Umstellschloss: für das Schloss des FSD
- Profilhalbzylinder: für die Schlösser des FAT, des FBF, des FIBS sowie für gesonderte Schränke, welche FBF, FAT, F-Pläne und/oder Laufkartendepots unterbringen sollen
- Kruse Rundzylinder: Schließung für FSE oder NSR

Die Freigabe der Schließungen ist mindestens sechs Wochen vor der Aufschaltung der ÜE über die untere Brandschutzbehörde zu beantragen. Weitere Informationen sowie die erforderlichen Antragsformulare sind in den Anlagen 1a / 1b und 3 zusammengestellt.

4.6 Freischaltelement

Grundsätzlich ist eine manuelle Auslösung der Außentürsicherung des FSD durch die Feuerwehr zu ermöglichen. Dazu ist zusätzlich oberhalb des FSD in maximal 3,0 m Höhe über Oberkante Verkehrsfläche ein FSE (Abloy-Schließung siehe 4.5) mit VdS-Zulassung zu installieren.

Das FSE ist als eigenständiger Nebenmelder zu schalten. Beim Betätigen des FSE dürfen keine der BMA nachgeschalteten Anlagen in Funktion gehen, ausgenommen die Blitzleuchte und nach Ansteuerung der ÜE die Öffnung des FSD. Die Freigabe des FSE ist mindestens sechs Wochen vor der Aufschaltung der ÜE über die untere Brandschutzbehörde zu beantragen.

Von der unteren Brandschutzbehörde können am Tag der Inbetriebnahme Rundzylinder der Schließung Feuerwehr nur in Freischaltelemente bzw. Rohrdepots eingesetzt werden, bei denen gemäß Herstellervorschrift eine Staubschutzscheibe installiert ist.

4.7 Leitungsnetz

4.7.1 Leitungen mit Funktionserhalt

Die Verbindungsleitung zwischen der Kabelübergangsdose bzw. dem Telekom-Verteiler und der ÜE ist bei Neuinstallationen mit Funktionserhalt von mindestens E 30 nach DIN 4102 Teil 12 und in allgemein zugänglichen Bereichen zusätzlich mit mechanischem Schutz zu verlegen. Hier wird davon ausgegangen, dass die Kabelübergangsdose bzw. der Telekom-Verteiler unmittelbar nach dem Eingang in das Gebäude installiert sind. Ist das nicht der Fall, ist innerhalb des Gebäudes auch für das Kabel der Telekom der Funktionserhalt erforderlich oder der Leitungsverlauf ist mit Rauchmeldern zu überwachen. Zusätzlicher mechanischer Schutz darf den Funktionserhalt nicht beeinträchtigen.

Für weitere Leitungen kann der Funktionserhalt E 30 nach DIN 4102 Teil 12 durch die untere Brandschutzbehörde gefordert werden. Weitergehende Forderungen, wie für Gebäude besonderer Art und Nutzung z. B. nach DIN VDE 0108 oder anderen anerkannten Regeln der Technik, bleiben hiervon unberührt.

4.8 Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter 1.3 genannten Regelwerke zu erfolgen.

Alle Brandmelder sind mit Meldergruppen- und Meldernummern dauerhaft und gut sichtbar nach DIN 14623 und DIN 1450 zu beschriften. Die Beschriftung der Melder muss von der darunter befindlichen Verkehrsfläche aus ohne Hilfsmittel lesbar sein. Die Verwendung römischer Ziffern zur Beschriftung ist nicht zulässig. Zusatzforderungen der örtlichen Brandschutzbehörde und der unteren Brandschutzbehörde sind möglich.

4.8.1 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)

Nichtautomatische Brandmelder sind grundsätzlich in Flucht- und Rettungswegen anzubringen und nach Möglichkeit mit örtlich vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu kombinieren.

Die Handfeuermelder sind nach DIN EN 54 auszuführen. Alarmmeldungen müssen unverzüglich und direkt zur IRLS weitergeleitet werden.

Es sind eine ausreichende Anzahl Ersatzscheiben sowie ein Schlüssel für Handfeuermelder am Fw- Anlaufpunkt zu hinterlegen. Des Weiteren ist für jeden Handfeuermelder ein Schild mit der Aufschrift *“Außer Betrieb”* bereitzuhalten.

4.8.2 Automatische Brandmelder

Anzahl und Anordnung von automatischen Brandmeldern sind nach der DIN VDE 0833 zu projektieren. Dabei sind die Bedingungen und Auflagen der Baugenehmigung hinsichtlich des Überwachungsbereichs, Auswahl der Melderart und Anordnung der Brandmelder zu beachten.

Zur Verringerung von Falschalarmen empfiehlt die Feuerwehr Mehrkriterienmelder oder ähnliche zulässige technische Möglichkeiten bzw. organisatorische Maßnahmen unter Einhaltung der Bedingungen nach DIN VDE 0833-2 (6.4.2).

4.8.3 Verdeckte automatische Brandmelder

Die automatischen Brandmelder müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Die Bedienbarkeit der Deckenplattenkonstruktion sowie die Größe der Revisionsöffnungen sind mit der örtlichen und unteren Brandschutzbehörde abzustimmen. Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder installiert sind, sind durch eine rote Markierung mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft in Laufrichtung und vom Betrachterstandort aus gut lesbar zu kennzeichnen. Ist eine dauerhafte Kennzeichnung nicht möglich, sind nach DIN 14623 Parallelanzeigen zu installieren. Separate Laufkarten mit Meldereinzelerkennung sind vorzuhalten. Bei Bodenplatten von Doppelböden ist eine dauerhafte Kennzeichnung durch hervorgehobene, andersfarbige Bodenplatten zulässig. Die Bodenplatten sind mechanisch gegen Vertauschen zu sichern. In den Laufkarten ist auf diese andersfarbigen Platten hinzuweisen und ihre Größe ist mit der örtlichen und unteren Brandschutzbehörde abzustimmen.

Bodenplattenheber wie auch gegebenenfalls geeignete Leitern mit Zubehör sind nach Rücksprache mit der unteren Brandschutzbehörde vorzuhalten und gegen unbefugtes Benutzen zu sichern. Auf den Standort dieser Hilfsmittel ist in den Laufkarten hinzuweisen.

4.8.4 Rauchansaugsysteme

Ansaugrauchmeldersysteme sowie lineare Rauch- und Wärmemelder in Zwischendecken, Schächten und Böden müssen leicht und zügig zu kontrollieren sein. Das Gleiche gilt auch für die Auswerteeinheiten. Parallelanzeigen sind ggf. nach Absprache zu montieren. Die gesamte Überwachungsfläche muss vom Zugang möglichst frei einsehbar und in den Laufkarten eingezeichnet sein.

4.9 Automatische Löschanlagen

Sind automatische Einrichtungen zur Brandbekämpfung (stationäre Löschanlagen) vorhanden, müssen diese, sofern in der Baugenehmigung nichts anderes verfügt wurde, an die BMA angeschlossen werden. Der ausgelöste Zustand einer Löschanlage ist im FBF optisch anzuzeigen.

4.10 Gebäudefunk

Die Einrichtung von geforderten Gebäudefunkanlagen unterliegt den allgemein gültigen Gebäudefunkrichtlinien und wird mit der unteren Brandschutzbehörde gesondert abgestimmt.

5 Orientierungshilfen für die Feuerwehr

5.1 Feuerwehrpläne

Zu jeder BMA ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Dieser muss zum Zeitpunkt der Abnahme der BMA in allen Exemplaren vor Ort sowie ein Exemplar und der Plan in elektronischer Form bei der unteren Brandschutzbehörde vorliegen. Ein Exemplar ist gut sichtbar im Bereich des Feuerwehr-Anlaufpunktes zu hinterlegen. Der Feuerwehrplan ist im Vorfeld hinsichtlich Gestaltung, Inhalt und Ausführung mit der unteren Brandschutzdienststelle abzustimmen.

5.2 Feuerwehr-Laufkarten

Je Meldergruppe ist mindestens eine Feuerwehr - Laufkarte nach DIN 14675 vorzusehen. Befindet sich das Depot mit den Feuerwehr-Laufkarten in einem allgemein zugänglichen Bereich, ist das Depot unter Verschluss (siehe 4.5) zu halten.

Als Alternative zu den Feuerwehr-Laufkarten wird eine analog aufgebaute farbig ausgedruckte und abgeheftete Rechner- oder PC-gestützte Einsatzdatei anerkannt. Eine Kopie sämtlich möglicher Ausdrucke ist in sichtbarer Nähe vorzuhalten.

Der Entwurf der Laufkarten ist der örtlichen und unteren Brandschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen. Die Feuerwehr-Laufkarten sind durch den Betreiber ständig auf aktuellem Stand zu halten.

5.3 Lageplantableau

Als Ergänzung kann bei großen unübersichtlichen Objekten oder bei Vorhandensein mehrerer Gebäudekomplexe von der örtlichen und unteren Brandschutzbehörde ein Feuerwehr- Lageplantableau gefordert werden. Der Entwurf des Lageplantableaus ist der örtlichen und unteren Brandschutzbehörde vorzustellen.

5.4 Änderung der Orientierungshilfen für die Feuerwehr

Alle Laufkarten (A4 / A3), einschließlich der PC gestützten Laufkarten, sind bei Veränderungen und/oder Erweiterungen unverzüglich zu aktualisieren, an die aktuelle Normung anzupassen und der örtlichen und unteren Brandschutzbehörde zur Prüfung auszuhändigen.

Feuerwehrpläne müssen jederzeit die tatsächlichen örtlichen Verhältnissen darstellen und mit den Objektinformationen dem aktuellen Stand entsprechen. Sie sind bei Veränderungen unverzüglich zu aktualisieren und regelmäßig mindestens aller 2 Jahre durch eine sachverständige Person einer Überprüfung zu unterziehen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der unteren Brandschutzbehörde nachweislich mitzuteilen.

6 Abnahme und Inbetriebnahme

Vor der Aufschaltung und nach jeder wesentlichen Änderung einer BMA einschließlich nachgeschalteter Anlagen (z.B. Alarmierungsanlagen, Pager und Telefone), welche Bestandteile der BMA sind, ist eine Abnahme durch einen bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen nach § 2(1) SächsTechPrüfVO erforderlich. Zur Überprüfung der Übereinstimmung der BMA mit diesen Anschlussbedingungen ist eine Abnahme durch die untere Brandschutzbehörde erforderlich.

Der Konzessionär koordiniert die Aufschaltung und bestätigt gegenüber der unteren Brandschutzbehörde die technische und organisatorische Bereitschaft zur Abnahme der BMA. Dazu erfolgt eine technische Funktionsprüfung durch den Konzessionär und den Errichter der BMA. Die technische Funktionsprüfung ist in einem Protokoll gemäß Anlage (Anlage 6) zu dokumentieren. Die technische Funktionsprüfung muss mindestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Aufschalttermin durch die untere Brandschutzbehörde erfolgen.

Bei der Abnahme muss je ein Entscheidungsbefugter des Antragstellers, des Errichters, der Wartungsfirma, des Konzessionärs und der örtlich zuständigen Feuerwehr (ein qualifizierter Vertreter) anwesend sein.

Der Errichter hat bei der Abnahme der Anlage schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den einschlägigen VDE-Bestimmungen, DIN-Normen und diesen Anschlussbedingungen entspricht. Dazu sind ggf. erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Nachweise zu erbringen.

Bei der Abnahme müssen folgende Unterlagen und Gegenstände vorhanden sein:

- Protokoll über die technische Funktionsprüfung gemäß Anlage 6 *„Funktionstest BMA“,*
- eine aktuelle Fassung der Dokumentation nach DIN 14675 (5.6) einschließlich der Niederschriften über Abstimmungen mit den Aufsichtsbehörden,
- Nachweis der Kompetenz der Errichterfirma durch ein Zertifikat einer akkreditierten Stelle gemäß DIN 14675 (4.2.1),
- schriftliche Erklärung der Wartungsfirma, dass innerhalb von 24 Stunden nach Störungsmeldung mit der Störungsbeseitigung vor Ort begonnen wird,
- Prüfgutachten durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige nach SächsTechPrüfVO,
- Feuerwehrschließung für FSD, FSE und Profilhalbzylinderschloss für das FBF sowie FAT,
- gültiger Wartungsvertrag für die BMA,
- Revisionspläne,
- Feuerwehrplan (5.1) und sämtliche Feuerwehr-Laufkarten (5.2),
- ggf. Umgangsgenehmigung für radioaktive Stoffe gemäß § 3 Strahlenschutzverordnung,
- Ersatzglasscheiben (mind. 10 Stück), Schlüssel sowie „Außer Betrieb -Schilder für Handfeuermelder (mind. 2 Stück),

- Schild "*Übertragungseinrichtung abgeschaltet - bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen",*
- Betriebsbuch mit eingetragenen notwendigen Daten,
- Kurzbedienungsanweisung einschließlich gesonderter Kurzanleitung zum Abruf elektronischer Ereignisspeicher,
- ggf. Abnahmetest für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle oder dem TÜV,
- Objektschlüssel für FSD mit eindeutiger Beschriftung (Schlüsselanhänger), Schlüsselplombe,
- Hinweisschild mit Ansprechpartnern für BMA und Objekt,
- bei bauaufsichtlich nicht geforderten BMA ist zur Aufschaltung der ÜE einmalig das Prüfgutachten durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen nach SächsTechPrüfVO vorzulegen.

Folgen, insbesondere Mehrkosten durch nicht erfüllte Auflagen oder durch Beanstandungen, die das Aufschalten der BMA be- oder verhindern, gehen nicht zu Lasten der unteren Brandschutzbehörde.

7 Sonstige Festlegungen

7.1 Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen

Die Planung muss vor Ausführung mit der örtlichen und unteren Brandschutzbehörde abgestimmt werden. Wesentliche Änderungen und Erweiterungen an BMA sind nach DIN 14675/A1 (Anhang R) definiert und unterliegen der SächsTechPrüfVO.

7.2 Bestandsschutz

BMA, die bereits auf die IRLS aufgeschaltet sind und nicht mehr den gültigen Anschlussbedingungen entsprechen, sind durch den Eigentümer/Betreiber innerhalb einer Frist von zwei Jahren in einen Zustand zu versetzen, der den gültigen Anschlussbedingungen entspricht.

7.3 Nutzungsänderung

Bei Nutzungsänderungen von Räumen und Gebäudebereichen sowie betrieblichen Änderungen ist die untere Brandschutzbehörde zu informieren. Es muss eine erneute Prüfung und ggf. eine Änderung der Überwachung durchgeführt werden. Hierbei gelten die jeweils gültigen DIN, TAB und VDE.

8 Wartung und Inspektion

Die jährlich bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend im Betriebsbuch zu dokumentieren (Pkt.5.5, VDE 0833-1).

Eine Funktionsprüfung der BMA mit Auslösung der ÜE darf nur nach vorheriger Abstimmung mit der IRLS vorgenommen werden. Eine Abmeldung der BMA in der IRLS erfolgt nur für den Zeitraum der Überprüfung der Auslösung der BMA. Eine Abmeldung der BMA aus betrieblichen Gründen ist ohne ausreichende Kompensation (z.B. Stellung von Brandsicherheitswachen, Einsatz mobiler BMA, o. ä.) nicht zulässig.

Zur vorgeschriebenen Wartung der FSD und FSE ist rechtzeitig in Absprache mit der örtlichen Brandschutzbehörde der Schlüsselträger anzufordern.

Die Funktionsprüfung der ÜE ist durch den Betreiber oder die mit der Wartung, Inspektion oder Reparatur beauftragte Firma per Fax (Anlage 8) rechtzeitig anzukündigen und telefo-

nisch mit der Angabe der zur BMA gehörenden Code-Nummer (4-stellig) zu bestätigen. Nach Ablauf der beantragten Prüfdauer wird die Anlage vom Leitsystem automatisch in den aktiven Zustand rückversetzt.

9 Einsatzplanung/ Einsatzabbruch

Aufgrund der verschiedenen Strukturen der Feuerwehren und der stark unterschiedlichen Gefahrenpotenziale der mit BMA versehenen Objekte, ist ein Erstellen allgemeingültiger Kräfteaufgebote wenn überhaupt, nur sehr schwer möglich. Eine individuelle Betrachtung objektbezogener Gefahrenpotenziale unter Berücksichtigung der örtlichen und feuerwehrspezifischen Gegebenheiten, als Einheit des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, ist zwingend erforderlich.

In Umsetzung der kommunalen Aufgabenhoheit erstellen die örtlichen Brandschutzbehörden, unter Beachtung aller Faktoren, für jedes mit automatischer BMA überwachte Objekt eine objektbezogene Alarm- und Ausrückeordnung. In Umsetzung dieser ist sichergestellt, dass ein den Objektbesonderheiten Rechnung tragender Kräfte- und Mittelansatz geplant wird und damit das definierte Schutzziel erreicht wird.

Eine Reduzierung der ausrückenden Funktionsstärke ist nur bei gesicherter Rückmeldung „Falschalarm“, nach der Lageerkundung durch die Feuerwehr, zulässig.

Grundsätzlich ist die örtlich zuständige Feuerwehr in die Funktionsweise der Brandmeldeanlage einzuweisen.

10 Kostenersatz

Der Kostenersatz regelt sich nach der jeweils gültigen Feuerwehrkostensatzung der örtlich zuständigen Gemeinde und der unteren Brandschutz- Rettungsdienst und Katastrophenschutzbehörde in deren Zuständigkeitsbereich die Anlage betrieben wird.

11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die vorliegenden Anschlussbedingungen sind mit Wirkung vom 11.03.2014 gültig. Frühere Regelungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Sie werden zusammen mit den nötigen Anträgen, Formularen und Merkblättern auf der Internetseite der Landratsamtes Sächsische Schweiz Osterzgebirge veröffentlicht:

www.landratsamt-pirna.de

Weitere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Referat Brand- und Katastrophenschutzschutz unter Telefon: 03501/ 515 4315.